



HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 4. Juli 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S 432) ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die dazugehörige Durchführungsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Damit Bildungsurlaub auch künftig den Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen begegnen und seine grundlegenden Ziele erreichen kann, soll der gesetzliche Rahmen an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Darüber hinaus ist eine gleichlaufende Befristung von Gesetz und Durchführungsverordnung sinnvoll.

B. Lösung

Das HBUG wurde evaluiert. Gleichzeitig wurde die dazugehörige Durchführungsverordnung evaluiert, da künftig Gesetz und Verordnung gleichlaufend befristet werden sollen. Die Stellungnahmen der beteiligten Organisationen und Verbände wurden ausgewertet und entsprechende Änderungen werden in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagen.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2) wird das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub auf sieben Jahre befristet. Das Gesetz soll somit bis zum 31. Dezember 2029 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2023	-	-	-	-

Haushaltsmittel sind für den Doppelhaushalt 2023/2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf
Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub
(Hessisches Bildungsurlaubsgesetz – HBUG)“**

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte“ durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
4. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „28. September 2015 (GVBl. S. 366)“ durch „25. Juni 2020 (GVBl. S. 436),“ ersetzt.
5. In § 4 Satz 2 wird das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ jeweils durch „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „auszuhändigen“ durch „auszustellen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Beschäftigungsverhältnisses“ durch die Wörter „Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „auszuhändigen“ durch „auszustellen“ ersetzt.
8. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Kleinst- und Kleinbetrieben“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Land erstattet Beschäftigungsstellen, die in der Regel 20 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf Antrag einen Anteil des nach § 8 Abs. 2 für den Zeitraum der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Veranstaltungen der politischen Bildung sowie der beruflichen Weiterbildung nach § 1 Abs. 3 und 4. Bei der Feststellung der Zahl der ständig beschäftigten Personen sind teilzeitbeschäftigte Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

¹ Ändert FFN 73-11

Der Anteil nach Satz 1 beträgt für jeden Tag der Freistellung die Hälfte des gezahlten täglichen Arbeitsentgelts der freigestellten Person.“

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 gewährt wird, erstattet das Land den privaten Beschäftigungsstellen nach Maßgabe des Landeshaushaltes das nach § 8 Abs. 2 für den Zeitraum der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt für die Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Veranstaltungen.“

d) In Abs. 3 werden die Wörter „der Arbeitgeber“ durch „die Beschäftigungsstelle“, das Wort „Entschädigung“ durch „Erstattung“ und die Angabe „Satz 1“ durch „und 2“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsveranstaltung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt und wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „und 3 und Abs. 2“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bestätigung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. hinsichtlich des Arbeitsprogramms den Anforderungen nach Abs. 2 genügt.“

ccc) Nr. 6 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von denen einer“ durch „die jeweils“ und das Wort „muss“ durch „müssen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „In begründeten Ausnahmefällen kann die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und wird nach dem Wort „Veranstaltung“ das Wort „kann“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsprogramm muss durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfassen. Das tägliche Arbeitsprogramm kann verkürzt werden, sofern vier Zeitstunden pro Tag nicht unterschritten werden und ein Ausgleich an anderen Veranstaltungstagen erfolgt. Abweichend von Satz 1 kann bei Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden oder an Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte richten, die Dauer des Arbeitsprogramms ohne Ausgleich an anderen Veranstaltungstagen auf bis zu vier Zeitstunden pro Tag verkürzt werden.“

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Verfahren der Anerkennung von Trägern und Bildungsveranstaltungen

Das Nähere zum Verfahren der Anerkennung von Trägern und der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, insbesondere auch der Inhalt der Anträge und die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen, sowie das Nähere zu den Anforderungen an das Programm, das Format und die Dauer einer Bildungsveranstaltung wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

14. In § 16 wird die Angabe „8 Abs. 3 und“ durch die Angabe „9 Abs. 1 und 2 sowie“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 2,“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „8 Abs. 3 Satz 1“ durch „9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

16. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2²

Weitere Änderungen des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes

Das Hessische Bildungsurlaubsgesetz, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung und den Landeszentralen für politische Bildung durchgeführt werden, gelten als nach diesem Gesetz anerkannt, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 2 bis 5 genügen und darüber hinaus die Voraussetzungen des § 12 erfüllen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3³

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 5 wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „11. November 2021 (GVBl. S. 706)“ ersetzt.
2. In § 25b Abs. 1 Nr. 12 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 162)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931),“ eingefügt.
3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch „§ 6“ ersetzt und wird die Angabe „28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2017 (GVBl. S. 480)“ durch „17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302)“ ersetzt.
4. In § 42 Abs. 3 werden die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ und die Angabe „12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432)“ durch „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

² Ändert FFN 73-11

³ Ändert FFN 34-56

5. In § 47 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 48 wird die Angabe „10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ durch „9. April 2021 (BGBl. I S. 742)“ ersetzt.
7. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe „14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
8. In § 60 wird die Angabe „13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470)“ durch „12. November 2020 (GVBl. S. 767)“ ersetzt.

Artikel 4⁴

Änderung der Durchführungsverordnung Bildungsurlaubgesetz

Die Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz vom 1. Februar 1999 (GVBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2018 (GVBl. S. 709), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung zur Durchführung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes
(Durchführungsverordnung Hessisches Bildungsurlaubsgesetz – HBUGDV)“**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ werden durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird das Wort „Telefonseelsorge“ durch „Seelsorge“ ersetzt.
- c) Nach Nr. 6 werden als neue Nr. 7 und 8 eingefügt:
 - „7. die politische Bildungsarbeit,
 8. die kulturelle Bildungsarbeit,“
- d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.
- e) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- f) Nach Nr. 10 werden als Nr. 11 bis 13 eingefügt:
 - „11. der Umwelt- und Naturschutz,
 12. die nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit,
 13. das kirchliche und religiöse Ehrenamt und“
- g) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 14.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „ist schriftlich einzureichen“ durch „soll unter Verwendung der bei der zuständigen Behörde erhältlichen Formulare eingereicht werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „anzuführen“ die Wörter „und in geeigneter Form nachzuweisen“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch „sind“ ersetzt und werden nach dem Wort „Konzepts“ die Wörter „und geeignete Qualifikationsnachweise des pädagogischen Personals“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetz“ ersetzt.

⁴ Ändert FFN 73-18

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Vordrucke“ durch „Formulare“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Veranstaltungen, die vollständig oder zum Teil im Online-Format durchgeführt werden, sind die organisatorisch-technischen Maßnahmen und die pädagogischen Methoden im Antrag detailliert darzulegen. Insbesondere ist darzulegen, wie die Interaktion der Lehrkraft mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden kann.“

- c) Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Erteilung des Anerkennungsbescheides“ durch „dem Datum des bei Antragstellung genannten Beginns der ersten Veranstaltung“ und die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Dauer einer Bildungsveranstaltung

Zeiten der An- und Abreise, Pausen und Wegezeiten sowie Zeiten des Selbststudiums und der asynchronen Unterrichtsformen während der Bildungsveranstaltung werden nicht auf die Dauer des Arbeitsprogramms angerechnet.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Programm sind Zeiten, die im Online-Format durchgeführt werden, kenntlich zu machen.“

- c) In Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „und der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erstattung“ die Wörter „nach § 9 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 12 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch die Wörter „dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 wird die Angabe „8 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „9 Abs. 2 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 4 werden die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“, die Wörter „des Arbeitgebers“ durch „der Beschäftigungsstelle“ und das Wort „ihm“ durch „ihr“ ersetzt.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ werden durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 8 werden die Wörter „Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessisches Bildungsurlaubsgesetz“ ersetzt.
10. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 5 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 4 dieses Gesetzes die Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz geändert wird, bleibt die Befugnis der für das Bildungsurlaubsrecht zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 16 am Tag nach der Verkündung und Art. 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S 432) regelt den Anspruch der Beschäftigten gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen. Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet und soll nunmehr mit Anpassungen an aktuelle Erfordernisse erneut in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub angepasst.

Die im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführte Evaluierung zeigt, dass sich das Hessische Bildungsurlaubsgesetz sowohl inhaltlich wie in verfahrensmäßiger Hinsicht bewährt hat. Die Verknüpfung der Bildungsveranstaltungen mit relevanten berufs- und themen-bezogenen gesellschaftspolitischen Inhalten ist ein geeigneter Weg, den Teilnehmenden eine Orientierung im demokratischen Gemeinwesen sowie eine umfassende berufliche Weiterbildung zu ermöglichen. Diese generelle Zielsetzung wird auch in dieser Novelle beibehalten.

Der Freistellungsanspruch beträgt in der Regel jährlich fünf Arbeitstage. Bildungsveranstaltungen dienen entweder der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes. Das HBUG prägt die hessische Weiterbildungslandschaft und leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens 140 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Hessen. Es bietet den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine individuelle Möglichkeit, sich in unterschiedlichen Bereichen gesellschaftspolitisch und beruflich zu qualifizieren und weiterzuentwickeln oder sich die notwendigen Qualifikationen für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes anzueignen.

Die wesentlichen Änderungen begründen sich wie folgt:

1. Zeitliche Flexibilisierung des täglichen Arbeitsprogrammes

Eine höhere Flexibilisierung bei der Verteilung der Veranstaltungsdauer auf die einzelnen Unterrichtstage soll ermöglicht werden. Grundsätzlich sollen fünftägige Bildungsurlaubsveranstaltungen weiterhin ein Arbeitsprogramm von insgesamt mindestens 30 Stunden aufweisen, jedoch können diese auf die einzelnen Unterrichtstage flexibel verteilt werden. Statt einer Untergrenze für

das tägliche Arbeitsprogramm von bisher 6 Zeitstunden, beträgt diese in der Zukunft 4 Zeitstunden unter der Bedingung, dass für die an einem Arbeitstag fehlenden Zeitstunden ein Ausgleich an anderen Arbeitstagen erfolgt. Diese zeitliche Flexibilisierung berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Evaluation.

2. Veranstaltungen mit verkürztem täglichen Arbeitsprogramm

Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden oder an Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte richten, sollen auch mit einem verkürzten täglichen Arbeitsprogramm von vier Zeitstunden anerkannt werden. Diese Änderung soll die Inanspruchnahme bei Teilzeitbeschäftigten und die Vereinbarkeit von Bildungsurlaub und Familie erhöhen. Auch sollen eine verbesserte Teilnahmemöglichkeit für Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte ermöglicht und eine Angebotsausweitung von Veranstaltungen für diese Zielgruppe, aber auch inklusive Ansätze in Hessen gefördert werden.

3. Ermöglichung digitaler Veranstaltungsformate

Die bisherige strikte Präsenzpflcht wird gestrichen. Damit sollen ausdrücklich auch hybride oder vollständige Online-Formate ermöglicht werden. Damit werden der digitale Wandel in der Gesellschaft und die Erkenntnisse aus der Evaluierung im Hessischen Bildungsurlaubsgesetz berücksichtigt. Beschäftigte haben damit eine höhere Wahlmöglichkeit und die Vereinbarkeit von Familie und Bildungsurlaub wird gefördert. In der Durchführungsverordnung werden für digitale Formate Mindestanforderungen geregelt, insbesondere muss die ständige Interaktion in Echtzeit zwischen den Teilnehmenden ermöglicht werden und das didaktische Veranstaltungskonzept auf das jeweilige Online-Format angepasst sein.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Zu Nr. 1:

Die bisherige inoffizielle Abkürzung HBUG wird als offizielle Abkürzung für das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub und zusätzlich die Kurzform „Hessisches Bildungsurlaubsgesetz“ eingeführt.

Zu Nr. 2:

Hierbei handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Begriffe „Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte“ werden unter den Begriffen „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ zusammengefasst.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung des § 2 Abs. 1 gilt für alle nach diesem Gesetz zulässigen Formate von Bildungsveranstaltungen. Eine ausdrückliche Geltungsregelung für besondere Formate ist daher nicht notwendig, der Anspruch besteht bereits aus dem Rechtszusammenhang.

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Anpassung, die sich aus der letzten Gesetzesänderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ergibt. Darüber hinaus wurde ein Komma eingefügt.

Zu Nr. 5:

Redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Bezeichnung des Begriffs „Beschäftigungsverhältnis“.

Zu Nr. 6:

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Anpassungen. Es soll die elektronische Kommunikation zweifelsfrei ermöglicht werden. Das Wort „Beschäftigungsverhältnisses“ wird konkretisiert.

Zu Nr. 7:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8:

Die Erstattungen für Ehrenamtsschulungen werden in § 9 Abs. 2 verschoben; damit sollen wegen der sachlichen Nähe alle Erstattungsansprüche nach dem HBUG in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Zu Nr. 9 Buchst. a):

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift des § 9, die durch Zusammenfassung aller Erstattungsregelungen nach dem HBUG notwendig wurde.

Zu Nr. 9 Buchst. b):

In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung; der Begriff „Arbeitgeber“ wird durch den in § 1 Abs. 1 Satz 2 HBUG bereits definierten Begriff „Beschäftigungsstelle“ ersetzt. Darüber hinaus erfolgt durch die Streichung des Begriffs „pauschaliert“ eine Klarstellung, dass sich der Erstattungsanspruch der Beschäftigungsstelle inhaltlich und rechtlich auf den Entgeltfortzahlungsanspruch der freigestellten Person bezieht. Zusätzlich wird konkretisiert, dass das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt an die freigestellte Person die Grundlage für den Erstattungsanspruch der Beschäftigungsstelle bildet und dieser nur für nach diesem Gesetz anerkannte Bildungsveranstaltungen besteht. Der Entgeltfortzahlungsanspruch der freigestellten Person errechnet sich gemäß § 8 Abs. 2 nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Die Konkretisierung dient der Rechtssicherheit. In Satz 2 erfolgt die Präzisierung zur Feststellung der Beschäftigtenzahl. Der bisherige Abs. 2 wird als neuer Satz 3 wegen der sachlichen Nähe eingefügt.

Zu Nr. 9 Buchst. c):

Verschiebung der Erstattungsregelung aus § 8 Abs. 3 in § 9 Abs. 2 wegen sachlicher Nähe zum Erstattungsanspruch in § 9 Abs. 1.

Zu Nr. 9 Buchst. d):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 11 Buchst. a) und b):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Antragsstellung in Textform soll zweifelsfrei ermöglicht werden.

Zu Nr. 11 Buchst. c):

Verkürzte Veranstaltungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 haben sich bewährt, daher soll auch für diese Veranstaltungen zukünftig eine Anerkennung für die Dauer von zwei Jahren (Typenerkennung) ermöglicht werden. Dieses entlastet deutlich sowohl die Träger als auch die Verwaltung. Eine Ausnahme soll allerdings weiterhin für Veranstaltungen gelten, die in zwei Blöcken innerhalb von 8 Wochen durchgeführt werden, da für eine Typenerkennung für einen Zeitraum von zwei Jahren aus Gründen der Rechtssicherheit die konkrete Nennung aller Veranstaltungsdaten in einem Einzelbescheid notwendig ist. Darüber hinaus entfällt die Bezugnahme auf § 12 Abs. 2 wegen ersatzloser Streichung dieser Regelung. Außerdem soll die Mitteilung des Trägers über die stattgefundenen Bildungsveranstaltungen in Textform zweifelsfrei ermöglicht werden.

Zu Nr. 12 Buchst. a):

Der bisherige Satz 1 Nr. 5 wird in den bisherigen Abs. 2 verschoben und neu gefasst. Die Präsenzpfllicht in Nr. 6 wird gestrichen. Damit sollen ausdrücklich auch hybride oder vollständige Online-Formate ermöglicht werden, solange diese uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglichen. Zusätzliche Anforderungen an Online-Formate werden durch Verordnung geregelt. Darüber hinaus erfolgt in Satz 2 eine redaktionelle Anpassung. In Satz 3 wird zukünftig geregelt, dass verkürzte Veranstaltungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr gesondert begründet werden müssen, da sich dieses Format bewährt hat.

Zu Nr. 12 Buchst. b):

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben. Die Regelung zur Erprobung innovativer Lehr- und Lernformen wird zukünftig durch die grundsätzliche Ermöglichung von digitalen Veranstaltungsformaten und zeitlicher Flexibilisierung ersetzt und kann daher entfallen. Außerdem wurde die Möglichkeit des bisherigen Abs. 2 kaum in Anspruch genommen. Der neue Abs. 2 regelt zukünftig die Veranstaltungsdauer. Grundsätzlich soll die Mindestdauer des täglichen Arbeitsprogramms auch weiterhin sechs Zeitstunden umfassen. Jedoch soll eine höhere Flexibilisierung bei der Verteilung auf die einzelnen Unterrichtstage ermöglicht werden. Dabei muss das tägliche Arbeitsprogramm einen ausreichenden pädagogischen Lernerfolg ermöglichen. In Zukunft soll es auch die Möglichkeit geben, Veranstaltungen mit einem verkürzten täglichen Arbeitsprogramm von mindestens vier Zeitstunden genehmigen zu können, soweit sich diese ausschließlich an Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden oder an Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte richten.

Zu Nr. 13:

Anpassung der Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Veranstaltungsformaten und Mindestanforderungen, insbesondere bei hybriden und reinen Online-Formaten, in der Durchführungsverordnung.

Zu Nr. 14:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 15:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 16:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 2 – Weitere Änderungen des Hessischen Bildungsurlaubgesetzes

Die Anerkennungsfiktion im bisherigen § 11 Abs. 4 steht im Widerspruch zum zweistufigen Anerkennungsverfahren (Trägeranerkennung und Veranstaltungsanerkennung) in Hessen. Ein Grund für die Einführung der Regelung war, dass im Hessischen Bildungsurlaubsgesetz vom 16. Oktober 1984 (GVBl. I, S.261) noch Veranstalter mit kommerzieller Ausrichtung von der Trägeranerkennung ausgeschlossen waren. Dementsprechend wurde für hessische Beschäftigte durch die Anerkennungsfiktion die Möglichkeit geschaffen, auch für Bildungsangebote nicht anerkennungs-fähiger Träger – die nach eigener Prüfung die hessischen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen – eine Freistellung geltend zu machen. Die Begründung ist in der Zwischenzeit entfallen, da sich seit der Anpassung des HBUG an die EU-Dienstleistungsrichtlinie jetzt alle geeigneten Veranstalter auch als Träger in Hessen anerkennen lassen können. Die Anerkennungs-fiktion soll für die Bundeszentrale für politische Bildung und die Landeszentralen für politische Bildung ausdrücklich beibehalten werden, da sie wichtige und etablierte Akteure im Bereich der politischen Bildung sind.

Zu Art. 3 – Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Da eine Ergänzung der Gesetzesbezeichnung um eine Kurzbezeichnung erfolgt, ist diese Kurzbezeichnung nun künftig der Zitiername des Gesetzes. Dies macht erforderlich, die Verweise im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) anzupassen und dort nunmehr mit der Kurzbezeichnung zu zitieren.

Zu Art. 4 – Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub**Zu Nr.1:**

Anpassung an die neu eingeführte amtliche Kurzform und Abkürzung des Gesetzes.

Zu Nr. 2:

Durch die Ausweitung der Ehrenamtsbereiche sollen zukünftig mehr Ehrenamtliche die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen des Bildungsurlaubes für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes weiterbilden zu können. Diese Forderung wurde auch im Rahmen der Evaluation erhoben. Durch die Aufnahme des Bereiches der Bildung für nachhaltige Entwicklung soll insbesondere die Zielerreichung des Unterziel 4.7 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unterstützt werden. Der Bereich der kulturellen Bildung umfasst insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten der non-formalen Kulturvermittlung mit dem Ziel der Stärkung der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe.

Zu Nr. 3 Buchst. a) und d):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3 Buchst. b) und c):

Klarstellung der einzureichenden Nachweise bei Trägeranträgen.

Zu Nr. 4 Buchst. a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 Buchst. b):

Der bisherige § 3 Absatz 3 kann entfallen, da die in Bezug genommenen Regelungen in § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HBUG entfallen. Stattdessen werden im neuen Abs. 3 Bedingungen für hybride und vollständig digitale Veranstaltungsformate formuliert. Diese sind zukünftig grundsätzlich anerkennungsfähig. Voraussetzung hierfür ist, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein Austausch zwischen Lehrkraft und Teilnehmenden technisch (z. B. über Kamera und Mikrofon) sichergestellt ist. Aus dem Programm müssen auch die organisatorisch-technischen Maßnahmen und die pädagogischen Methoden hervorgehen.

Zu Nr. 4 Buchst. c):

Das Unterschriftserfordernis kann entfallen, um eine digitale Antragsstellung zu erleichtern.

Zu Nr. 5:

Anerkennungen von Typenveranstaltungen sollen zukünftig für bis zu zwei Jahren nach dem geplanten ersten Veranstaltungsbeginn möglich sein.

Zu Nr. 6:

§ 5 wird neu gefasst. Die bisherigen Regelungen für An- und Abreisetag können entfallen, aufgrund der deutlichen zeitlichen Flexibilisierungsmöglichkeiten. Der bisherige Satz 5 wird konkretisiert, § 5 enthält somit eine Klarstellung, welche Zeiten nicht auf das Arbeitsprogramm anrechenbar sind. Neben Pausen und Wegezeiten betrifft dieses insbesondere Lernphasen ohne direkte Interaktionsmöglichkeiten, die also außerhalb des Veranstaltungsrahmens im Selbststudium erbracht werden, oder bei Online-Formaten Zeiten mit asynchroner Kommunikation.

Zu Nr. 7 Buchst. b):

Der bisherige § 6 Abs. 5 wird ersetzt, da § 12 Abs. 2 HBUG entfällt. Zeiten, die nicht in Präsenz durchgeführt werden, müssen im Programm kenntlich gemacht werden.

Zu Nr. 7 Buchst. a) und c):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 8 Buchst. a):

§ 7 Abs. 1 wird aufgehoben, da die Berechnungsgrundlage im Gesetz klargestellt wurde.

Zu Nr. 8 Buchst. b) und c):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, Anpassung der Verordnung an die Laufzeit des Gesetzes.

Zu Art. 5 – Zuständigkeitsvorbehalt

Da durch das Gesetz auch die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub geändert wird, ist ein Zuständigkeitsvorbehalt aufzunehmen.

Zu Art. 6 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass Veranstalter, die bisher nicht anerkannte Träger in Hessen sind, ausreichend Zeit für eine Anerkennung haben.

Wiesbaden, 4. Juli 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Kai Klose